

Verordnung der Gemeinde Hummeltal über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 07. Juni 2005

Die Gemeinde Hummeltal erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 120 cm nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, auf abseits gelegenen nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) freier Auslauf gewährt werden, wenn Sie sich unter Aufsicht des Hundehalters befinden und gewährleistet ist, dass sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten.

§ 2 Mitführverbot

- (1) Das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden auf öffentlichen Kinderspielplätzen und das Mitführen von Kampfhunden in einem Abstand von 25 Metern von öffentlichen Kinderspielplätzen ist untersagt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 120 cm langen Leine führt.
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Hund auf öffentlichen Kinderspielplätzen mitführt oder einen Kampfhund im Umkreis von 25 Metern von öffentlichen Kinderspielplätzen mitführt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Hummeltal, 07. Juni 2005

Gemeinde Hummeltal



Müller
Müller
1. Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 07. Juni 2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, Mistelbach und in der Gemeindeganzlei Hummeltal, Bayreuther Straße 12, Hummeltal zur Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an sämtlichen Gemeindefacheln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.06.2005 angeheftet und am 08.07.2005 wieder entfernt.

Hummeltal, 12. Juli 2005

Gemeinde Hummeltal



Müller
1. Bürgermeister

